

Ordnungsamt 32 lu-gl

Biberach, 11.03.2015

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 62/2015

Beratungsfolge			Abstimmung		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum	Ja	Nein	Enth.
Hauptausschuss	ja	16.04.2015			
Gemeinderat	ja	27.04.2015			

Satzung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen in Biberach anlässlich der Biberacher Filmfestspiele in den Jahren 2015-2019

I. Beschlussantrag

Der Gemeinderat erlässt die als Anlage beigefügte Satzung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen in Biberach anlässlich der Biberacher Filmfestspiele in den Jahren 2015 bis 2019.

II. Begründung

Nach § 3 Abs. 2 Ziffer 1 des Ladenöffnungsgesetzes von Baden-Württemberg (LadÖG) müssen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden an Sonn- und Feiertagen geschlossen sein. Abweichend hiervon dürfen gemäß § 8 Abs. 1 LadÖG Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen jährlich höchstens an drei Sonnund Feiertage geöffnet sein. Die Gemeinde bestimmt diese Tage und setzt die Öffnungszeiten in Form einer Satzung fest.

Bei der Frage, ob es sich bei den Biberacher Filmfestspielen um eine "ähnliche Veranstaltung" handelt, ist zu berücksichtigen, dass die Offenhaltung von Verkaufsstellen nicht im Vordergrund stehen darf. Der Besucherstrom darf also nicht erst durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst werden. Der Zweck des verkaufsoffenen Sonntages darf allein darin bestehen, den Bedürfnissen eines beträchtlichen Besucherstroms Rechnung zu tragen und dem Einzelhandel die Möglichkeit zu geben, den Zustrom der Besucher geschäftlich zu nutzen. Demnach liegt eine ähnliche Veranstaltung nur dann vor, wenn zu einem Ereignis nicht nur die Einwohner einer Gemeinde, sondern auch auswärtige Besucher in großer Zahl kommen. Diese Voraussetzungen sind z.B. bei großen kulturellen, regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen, die viele Besucher anlocken, gegeben.

. . .

Nach Auffassung der Verwaltung sind die Tatbestandsmerkmale des § 8 Abs. 1 LadÖG an den beantragten Sonntagen während der Biberacher Filmfestspiele gegeben. Es liegt nun im Ermessen des Gemeinderats, eine Satzung zu erlassen. Dabei sind die Bedürfnisse der Besucher der Biberacher Filmfestspiele gegenüber den Belangen des Arbeitsschutzes der in den Verkaufsstellen beschäftigten Arbeitnehmer und des verfassungsmäßigen Schutzes des Sonntags sorgfältig abzuwägen. Darüber hinaus kann die Offenhaltung von Verkaufsstellen auf bestimmte Bezirke (hier: Stadtgebiet) und Handelszweige beschränkt werden.

Bei der Abwägung zu berücksichtigende Interessen können sein:

- Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe,
- Ladenöffnung zur Versorgung der auswärtigen Festspielbesucher ist erforderlich,
- Teilhabe des örtlichen Einzelhandels an der geschäftlichen Nutzung des Besucherstroms,
- gemeindepolitische Erwägungen,
- Schutz des Verkaufspersonals.

Der verkaufsoffene Sonntag findet seit 1999 aus Anlass der "Biberacher Filmfestspiele" statt.

Die Arbeitsgemeinschaft der christlichen Kirchen in Biberach wurde gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 LadÖG angehört. Die Kirchen erklären sich mehrheitlich mit einer Fortschreibung in der bisherigen Form einverstanden.

Länge

Anlagen:

- 1 Satzung
- 2 Anfrage ACK
- 3 Antwort ACK